

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)**

vom 15. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2022)

zum Thema:

**Zukunft der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) für Menschen mit Behinderung durch die Teilhabeverordnung (EUTBV) im Land Berlin**

und **Antwort** vom 07. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. März 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11002**

vom **15. Februar 2022**

über **Zukunft der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) für  
Menschen mit Behinderung durch die Teilhabeverordnung (EUTBV) im Land Berlin**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Der Senat weist darauf hin, dass nach § 32 Abs. 7 SGB IX das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung zuständig ist.

Die Beantwortung der Fragen 1. und 2. betrifft daher Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnisse beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde und nachfolgend sinngemäß wiedergegeben wird.

1. Die bisherige Finanzierung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) basierte auf § 32 SGB IX und auf der Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt. Hierbei ergeben sich folgende Fragen:

- a. Wie viele Mittel wurden vom Bund insgesamt und bezogen auf das Land Berlin jährlich bereitgestellt (Bitte aufgeteilt nach Bund und dem Land Berlin für jedes Jahr)?
- b. Wie viele Mittel wurden im Land Berlin davon jährlich abgerufen?

- c. Vor dem Hintergrund von Punkt 5 „Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“ der Förderrichtlinie: Wie viele Mittel wurden pro Zuwendungsempfänger (bzw. Beratungsstelle) im Land Berlin abgerufen (Bitte aufgeteilt nach Jahren für jeden Zuwendungsempfänger)?
- d. Wurden die bereitgestellten Mittel für das Land Berlin vollständig ausgeschöpft?

Zu 1.:

- a. Der Bund hat im Zeitraum 2018-2022 jährlich 50 Mio. Euro für Modellprojekte zur Einführung einer EUTB bereitgestellt. Die Mittel wurden nach einem Schlüssel, der die Einwohnerzahl eines Bundeslandes zu  $\frac{3}{4}$  und dessen Fläche zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt, kalkulatorisch verteilt. Der Anteil für Berlin beträgt 1,64 Mio. Euro jährlich.
- b. Die Projektförderung erfolgt ausschließlich aus Bundesmitteln. Für die Verwaltung der Fördermittel ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig. Die Mittel für Berlin wurden in dem Bewilligungszeitraum von 2018 bis 2022 bis auf 2018 vollständig gebunden und ab 2019 bis 2021 ausgeschöpft.

Haushaltsjahr	Förderbudget	Mittelbindung	Mittelabruf
2018	1,64 Mio. €	1,48 Mio. €	1,16 Mio. €
2019	1,64 Mio. €	1,65 Mio. €	1,65 Mio. €
2020	1,64 Mio. €	1,76 Mio. €	1,76 Mio. €
2021	1,64 Mio. €	1,71 Mio. €	1,72 Mio. €
2022	1,64 Mio. €	1,72 Mio. €	

- c. Hierzu wurden dem Senat keine Daten zugesandt. Angesichts der in den Beratungsangeboten geringen Anzahl von Beschäftigten, deren Personalkosten über Zuwendungen finanziert werden, und dem damit möglichen Rückschluss auf einzelne Personen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Angabe nicht möglich.
- d. Siehe Antwort zu 1b).

2. Die weitere Finanzierung ab dem 01. Januar 2023 wird in der Verordnung zur Weiterführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (Teilhabeberatungsverordnung - EUTBV) geregelt. Jährlich stehen 65 Millionen Euro an Bundesmitteln zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

- a. Wie viele Mittel stehen im Land Berlin dadurch jährlich zur Verfügung?
- b. Wie hoch bemisst der Senat voraussichtlich die jährlichen Kosten pro Zuwendungsempfänger bzw. Beratungsstelle (Bitte im Vergleich zu 1.c.)?

Zu 2.:

- a. Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) können in Berlin jährlich bis zu 20,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit 95.000 Euro pro VZÄ bezuschusst werden. Damit stehen für die Ergänzende unabhängig Teilhabeberatung (EUTB) in Berlin ab 2023 jährlich bis zu 1,947 Mio. Euro als Zuschuss zur Verfügung (2018-2022: jährlich 1,64 Mio. Euro, + 15,76 %).

b. Der Zuschuss des BMAS ist keine Vollfinanzierung. Nach § 4 der EUTBV ist der Zuschuss für Personal- und Sachkosten (einschließlich Miet- und Mietnebenkosten) auf 95.000 Euro pro VZÄ begrenzt. Auf die Antwort zu 1 c. wird verwiesen.

3. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund von Frage 1 & 2 die neue Art und Weise der Finanzierung der Beratungsstellen im Land Berlin durch den Bund?

Zu 3.: Die Verordnung regelt die Umstellung von der zuwendungsrechtlichen Projektförderung auf einen Zuschuss als Rechtsanspruch zu den Personal- und Sachkosten (einschl. Miet- und Mietnebenkosten). Damit ist sichergestellt, dass die EUTB in Berlin verstetigt werden. Der Senat begrüßt die Verstetigung der EUTB und die Umstellung der Finanzierung. Für die künftigen Träger bedeutet die Bewilligung des Zuschusses eine höhere Planungssicherheit und eine maßgebliche Verwaltungsvereinfachung, womit insbesondere auch den Anliegen kleinerer Träger Rechnung getragen wird. Die Planungssicherheit wird zusätzlich durch die in § 12 Abs. 2 der EUTBV genannten Bewilligungsperiode von sieben Jahren unterstützt. Der Senat geht davon aus, dass durch diese neuen Regelungen eine deutliche Qualitätssteigerung der Beratung erreicht wird.

4. Wie bewertet der Senat den Verteilungsschlüssel gem. § 3 EUTBV und welche Verteilungsbestimmungen hält er (stattdessen) für das Land Berlin (und pro Bezirk) für adäquat?

Zu 4.: Die EUTBV ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 14. Juni 2021 erlassen worden und gilt für die Förderperiode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2029. Gleichzeitig sind durch den vom Bund geänderten Verteilerschlüssel jedoch Veränderungen der unabhängigen Beratungsstruktur in Berlin die Folge. Die geringere Zahl geförderter Vollzeitäquivalente kann eine Reduzierung des Beratungsangebots in Berlin bedeuten. Hierauf hat die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen der Presseberichterstattung zu dem Thema aufmerksam gemacht. Dies stellt aus Sicht des Senats eine Herausforderung für die Beratungsstrukturen und das Ziel, eine unabhängige Beratung zu den oft komplizierten Rechtslagen rund um die Themen Rehabilitation und Teilhabe bereitzustellen, dar.

5. Hält der Senat eine stärkere Dezentralisierung der Beratungsstellen oder eine Bündelung dieser im Zentrum (angesichts der Erreichbarkeit für Menschen mit Behinderungen) für sinnvoll und warum?

Zu 5.: Die EUBTV sieht eine Verteilung der Beratungsstellen auf alle Bezirke vor. Der Senat geht davon aus, dass viele Menschen mit Behinderung hierdurch die Möglichkeit haben, die Beratungsangebote wohnortnah wahrzunehmen. Andere Verteilungsmodelle wären durch die guten Verkehrsverbindungen in Berlin möglich gewesen. Eine entsprechende Änderung der EUTBV ist jedoch nicht vorgesehen.

6. Plant der Senat (Gesetzes-)Initiativen bzw. die Bereitstellung von Landesmitteln, um die aktuelle Angebotslandschaft der Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung zu erhalten oder der Reduktion der Beratungsstellen entgegenzuwirken und wenn ja, in welcher Hinsicht? Falls er nichts plant, warum?

7. Welche (Anspruchs-)Möglichkeiten (im Land und Bund) bleiben den Beratungsstellen, die voraussichtlich schließen müssen, um ihre Finanzierung sicherzustellen?

Zu 6. und 7.: Nach § 32 Abs. 7 SGB IX ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung zuständig. Die Finanzierung dieser Einrichtungen liegt demnach nicht in der Zuständigkeit des Landes Berlin. Zudem stehen im Land Berlin keine Mittel zur Finanzierung dieser Beratungsangebote zur Verfügung.

Berlin, den 07. März 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales